

Satzung

über die Straßenreinigung der Stadt Rabenau und deren Ortsteile (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) und dem § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in seiner öffentlichen Sitzung am 10.09.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2

Verpflichtete

(1) Eigentümer, Pächter und Mieter von bebauten und unbebauten Grundstücken, welche Anlieger von Straßen sind, wird die Reinigungspflicht auferlegt.

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Zweiten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Zweiten sind der Stadtverwaltung Rabenau umgehend mitzuteilen.

(3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger gemeinsam verpflichtet, haben sie durch terminisierte Absprachen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

1. Gehwege, Schnittgerinne und Straßengräben entlang von Fahrbahnen - dies gilt auch für Treppen,
2. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
3. Fußwege.

(2) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung erstrecken sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehfläche.

(3) Soweit auf beiden Seiten einer Gehfläche verpflichtete Anlieger sind, erstrecken sich deren Verpflichtungen höchstens bis zur Mitte der Gehfläche.

(4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf die Gehfläche nach Abs. 1 an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Breite der in § 3 Abs. 1 genannten Flächen, höchstens jedoch auf eine Breite von 3 m.

(2) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.

(3) In den Straßenraum und in die Anlagen hineinreichende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,5 m, über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,5 m zu beseitigen.

Überhängende trockene Äste und Zweige sind in jedem Fall vollständig zu entfernen.

Hecken, welche an Gehwegen, Straßen und Anlagen angrenzen, müssen regelmäßig so verschnitten werden, dass sie nicht die Passanten behindern.

(4) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.

(5) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.

(6) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

(7) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(8) Tritt bei der Reinigung öffentlicher Flächen ein ungewöhnlich hoher Anteil von Kehricht oder Schwemmsand auf, kann über die Stadtverwaltung eine Entsorgung erfolgen. Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle.

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Fäkalien oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

§ 6

Wöchentliche Reinigungspflicht

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalssumzügen u. ä.) dies erfordert. Der Verwaltungsausschuss trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jeder Zeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 8

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehflächen nach § 3 Abs. 1 sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 m Breite zu räumen, soweit in Abs. 2 keine besonderen Maße festgelegt sind.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Schneeräumspflicht erstreckt sich bei gemeinsamen Geh- und Radwegen auf 1,5 m, in Fußgängerzonen auf die Randflächen in einer Breite von 2 m.
- (3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehfläche nach § 3 Abs. 1, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 1 genannten Gehflächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.
- (4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (5) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden, die geräumten Massen sind so abzulagern, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehflächen nach § 3 Abs. 1 sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 8 Abs. 1 und 2 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand und Splitt zu verwenden. Die Verwendung von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, ist verboten. Ausnahmen sind zulässig an Treppen und Steilstrecken, wenn in besonderen Fällen (z. B. Glatteis) ohne diese Mittel die Sicherheit der Fußgänger sonst nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Das Verwenden von Asche als Abstumpfungsmittel ist verboten.
- (4) Paragraph 8 (3), (4), (5) gilt entsprechend.

§ 10

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags ab 7.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 seine Reinigungspflicht nicht wahrnimmt,
2. entgegen § 5 Fäkalien oder gewerbliche Abwässer in Rinnen, Gräben und Kanäle laufen lässt,
3. entgegen § 5 Jauche, Blut oder sonstige schmutzige oder übelriechende Flüssigkeiten in Rinnen, Gräben und Kanäle leitet,
4. entgegen § 6 die wöchentliche Reinigungspflicht nicht einhält,
5. entgegen § 7 Vorrichtungen der Entwässerung und Brandschutzbekämpfung nicht freihält,
6. entgegen § 8 seiner Schneeräumspflicht nicht nachkommt,
7. entgegen § 9 Schnee- und Eisglätte nicht beseitigt,
8. entgegen § 10 die Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte nicht einhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 23.1.1995 außer Kraft.

Rabenau, den 11. September 2001

Hilbert
Bürgermeister